

würden, eine Commission aus drei Mitgliedern bestehend, nemlich dem Herrn Ober-Appellations-Math v. Reiche, dem Herrn Bürgermeister Dr. Breden und ihm, dem Landschafts-Director, erwählt.

Es sei nun von der Commission seiner Zeit und bislang Veranstaltung dahin getroffen, daß Zuhörer, soviel davon in den Nebenzimmern des Sitzungs-Saales Platz zu finden vermöchten, Zulass finden würden, und seien insbesondere bei den stattgehabten verschiedenen Landtagen Lohndiener angestellt gewesen, behuf Anweisung der Localität, sowie erforderlichen Falls zur Aufrechthaltung der Ordnung. Indes habe die Erfahrung gezeigt, daß wenigstens bislang die Sache keinen Anklang gefunden, indem sich Zuhörer zeither überall nicht eingefunden hätten. Da nun die Commission ihrerseits keine Veranlassung gefunden habe, anderweite besondere Modificationen in Vorschlag zu bringen, so erachte sie ihren Auftrag für erledigt. Nachdem auf diesen Vortrag resp. die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors von keiner Seite etwas erwiedert oder eingewendet war, verstellte nunmehr der Herr Erblandmarschall

2. den ersten der im Convocations-Schreiben benannten Gegenstände des dormaligen Landtags, den Bericht der landschaftlichen Herren Commissarien in Sachen, die intendirte Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse betreffend, vom 12. September 1850 zur Erwägung und Beschlußnahme. Es ward zunächst die Anlage 4 des Berichts, enthaltend sowohl den Entwurf zur Vereinbarung, wie sie von der Königlichen Regierung vorgeschlagen, als auch den Entwurf der Vereinbarung, wie sie aus den Verhandlungen der beiderseitigen Commissarien hervorgegangen war, paragraphenweise, sammt den Verhandlungen des landschaftlichen Collegii über den Vereinigungs-Entwurf nach Maßgabe des Protocolls vom 13. d. M. verlesen und sodann, da von Verlesung des durch Abdruck bereits zur Kunde der Mitglieder der Landschaft gelangten Berichts selbst und der übrigen Anlagen desselben Abstand genommen war, bemerkt:

Ad §. 1. Der im ersten Alinea des Sphi vorkommende Ausdruck „vorbehältlich der Classification der Gebäude“ sei zwar nicht ganz klar, weil er in *suspensio* lasse, nach welchen Grundsätzen bei der Classification verfahren werden, oder vielmehr welche Art der Classification zur Anwendung kommen solle, indes sei wohl anzunehmen, daß man die im §. 10 der Calenbergschen Verordnung von 1827 bestimmte Classification im Auge habe. Sei dies aber der Fall, so stelle sich die Sache als sehr bedenklich für das Lüneburgsche dar, denn die im gedachten §. der Calenbergschen Verordnung aufgestellte Classification sei lediglich durch die Bedachung bedingt, indem sie allein die Ziegel-Bedachung der Gebäude der Bedachung derselben mittelst Stroh und Schindeln entgegensetze, ohne daß sie Rücksicht nehme auf die übrige Construction der Gebäude, die Entfernung derselben von anderen Gebäuden und die Feuergefährlichkeit überhaupt. Da nun ein sehr großer, ja der größte Theil der Gebäude im Lüneburgschen mit Stroh gedeckt sei, so werde die Folge sein, daß eine große Zahl der hier Versicherten nicht mit übertreten könne, oder doch nicht mit übertreten werde, wenn allein die Bedachung der Gebäude entscheide, und der Versicherte lediglich deswegen und ohne daß ihm die übrigen hervorgehobenen Rücksichten zu gut kämen, zu den höchsten Beiträgen herbeigezogen werden solle. Es werde daher nothwendig sein, ehe man sich auf die Vereinbarung einlassen könne, daß ein anderes und angemesseneres Classifications-Verhältniß festgestellt werde, in welcher Beziehung man auf die